

THE LAW AND PRACTICE REGARDING COIN FINDS

Ralf FISCHER ZU CRAMBURG

DAS EIGENTUM AN (MÜNZ-)SCHATZFUNDEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

A. Grundprinzipien, Entwicklung und Ausgestaltung der Regelungen

I. Hadrianische Teilung und Schatzregal

Die Zuweisung des Eigentums an Schatzfunden ist in Deutschland bereits seit Jahrhunderten Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen. Während dies ursprünglich lediglich eine Verteilung von Vermögen und damit eine rein juristische Frage zum Gegenstand hatte, trat in der Neuzeit der wissenschaftliche Aspekt in den Fokus, der die Diskussion auch auf die Geschichtswissenschaft bzw. Archäologie erweiterte. Man hat sich nicht zuletzt dadurch zu keiner einheitlichen Position durchringen können, da auf diesem Feld Bundes- und Landesrecht konkurrieren und umstritten bleibt, ob es sich bei der Materie um (privates) Sachen- oder (öffentliches) Denkmalschutzrecht handelt. In Deutschland besitzend dahingehend im Wesentlichen zwei normierte Prinzipien Gesetzeskraft: Die Halbierung zwischen dem Entdecker und dem Eigentümer der schatzbergenden Sache gemäß § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und damit die sogenannte „Hadrianische Teilung“ bildet das Grundmodell einer ausschließlich an den Interessen von Privaten orientierten Lösung. Diese geht rechtsgeschichtlich auf eine Entscheidung des römischen Kaisers Hadrian (117–138) zurück, in der er bezüglich von Schatzfunden bestimmte, „dass der Finder selbst sich aneignen durfte, was er auf seinem eigenen Grund und Boden gefunden hatte; bei Funden auf fremdem Boden hatte er die Hälfte dem Grundeigentümer zu geben, die Funde auf Staatsgelände zu gleichen Bedingungen mit dem Fiskus zu teilen“ (Spartianus, Vita Hadriani, 18, 6).

Dieser Konstruktion tritt mittlerweile in sämtlichen deutschen Bundesländern außer Bayern ein Modell entgegen, das in verschiedenen Abstufungen in bewusster Abkehr von der bundesgesetzlichen (römischesrechtlichen) Regelung staatliche Ansprüche auf einen (wissenschaftlich wertvollen) Schatzfund und damit ein (deutschrechtliches) Schatzregal anerkennt. Dieses Prinzip wird allgemein auf eine Norm des Sachsenspiegels

(1221-1224) zurückgeführt: „Jeder Schatz, der tiefer in der Erde vergraben ist, als ein Pflug geht, gehört in die Verfügungsgewalt des Königs“ (Landrecht 1, 35).

Der Gegensatz dieser Ordnungen, die beide gleichermaßen auf eine lange Tradition zurückblicken können, ist es, der in Vergangenheit und Gegenwart den Kern der zu behandelnden praktischen, fachwissenschaftlichen und juristischen Problematik bildet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 18. Mai 1988 festgestellt, dass ein Schatzregal, welches in den Dienst des Denkmalschutzes gestellt wird, weder mit Artikel 14 des Grundgesetzes (Eigentum) noch mit anderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen kollidiere (BVerfGE 78, S. 205 ff.). In der neueren rechtswissenschaftlichen Literatur wird das landesrechtliche Schatzregal mit Hinweis auf die durch § 984 BGB abschließend in Anspruch genommene Bundeskompetenz und die fehlende Kontinuität der Bestimmungen dagegen zuweilen weiterhin als grundgesetzwidrig betrachtet.

In der außerjuristischen, fachwissenschaftlichen Diskussion, die im Wesentlichen von der Archäologie und der Numismatik bestritten wird, stehen einander zwei Lager gegenüber. Das eine betont die Nachteile des Schatzregals in Form der Förderung der Verheimlichung, Verschleppung und Verfälschung von (Münz-)Schatzfunden, die von ihren Entdeckern mit unzutreffenden Kontexten dorthin verbracht werden, wo sie am besten ohne Gefahr des Entzuges oder der Strafverfolgung zu verwerten sind, also in ein regalfreies Bundesländer oder das Ausland. Die Gegenseite sieht im Schatzregal dagegen ein probates Mittel um solche Entdeckungen für die Öffentlichkeit zu sichern, zu erhalten, der Forschung zugänglich zu machen und den Anreiz für Raubgrabungen zu senken. Darüber hinaus würden die Haushalte der Länder durch die zuvor für den Ankauf oder die Enteignung benötigten Mittel entlastet.

II. Historische Entwicklung der Bestimmungen

Im frühen Mittelalter dürfte der Schatzfund wie der gewöhnliche Fund dem Entdecker zugestanden und noch kein Regal existiert haben, das auch für das Hochmittelalter nicht zu belegen ist. Erst mit dem Sachsen-Spiegel ist im Spätmittelalter ein eher theoretisches deutschrechtliches Schatzregal nachzuweisen, das in der Rechtslandschaft des Mittelalters eine alsbald verkümmert Ausnahme bildete, so dass römische Recht noch am Ende des 15. Jahrhunderts völlig akzeptiert blieb.

Erst zu Beginn der Neuzeit entstand ein allerdings völlig neuartiges, insbesondere von der landesherrlichen Gewalt und den Städten usurpiertes Schatzregal, dessen Konflikt mit der Hadrianischen Teilung insbesondere im 17. und 18. Jahrhundert zu starker Rechtsunsicherheit und zu einer

ersten intensiven juristischen Auseinandersetzung zwischen „Romanisten“ und „Regalisten“ führte. Während der Aufklärung wurde es insbesondere in den vernunftrechtlichen Kodifikationen entweder auf einen bestimmten Anteil eingeschränkt oder ganz aufgehoben (z.B. Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, 2, 3, § 4; Codex Theresianus, 2, 4, §§ 91 f.; Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, §§ 74 ff.).

Gleichzeitig entstanden im Rahmen des gestiegenen Bewusstseins für historische Monumente in verschiedenen Territorien Denkmalschutzvorschriften, die zwar eine Ablieferungspflicht, aber in Abkehr vom Schatzregal gleichzeitig einen Wertersatz vorsahen (z.B. Baden-Baden, Hessen-Kassel, Kur-Mainz, Württemberg). Im 19. Jahrhundert bestimmten die zivilrechtlichen Kodifikationen nahezu ausschließlich römisches Recht für die Behandlung des Schatzfundes (z.B. Artikel 716 Code Civil; § 399 ABGB; § 233 SBGB).

Bei den Beratungen zum BGB wie auch während des 24. Deutschen Juristentages 1904 kamen Juristen und Denkmalpfleger einhellig zu der Auffassung, dass auf ein Schatzregal wegen der Gefahr der Verheimlichung oder Verschleppung zugunsten eines durch Anzeigepflicht gesicherten Vorkaufrechts oder Ankäufe zu verzichten sei. Dies wurde in ersten Denkmalschutzgesetzen (Hessen, Oldenburg, Lübeck) oder sonstigen Spezialgesetzen der Länder (Baden, Bayern, Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach) noch während des Kaiserreiches, in der Weimarer Republik (Hamburg, Lübeck, Lippe-Detmold, Mecklenburg-Schwerin) und bis zum Beginn der nationalsozialistischen Diktatur (Braunschweig, Sachsen) teilweise umgesetzt.

Das im Entwurf des Reichsdenkmalschutzes von 1938 vorgesehene Schatzregal bei planmäßigen Grabungen (§ 19 Absatz 1) erreichte wegen Kompetenzstreitigkeiten bis Kriegsende keine Gesetzeskraft, die es jedoch durch die Übernahme in das badische Denkmalschutzgesetz von 1949 (§ 44) erlangte. Erst in den 70er Jahren begann die Einführung des Schatzregals in Baden-Württemberg (1971), Hamburg (1973), Bremen (1975), Berlin, Saarland (1977), Niedersachsen (1978) und Rheinland-Pfalz (1986).

Nach der Vereinigung der deutschen Staaten 1990 galt in im Beitrittsgebiet zunächst als Übergangsrecht § 361 ZGB der ehemaligen DDR, der ein Schatzregal vorgesehen hatte. In der Folge führten es alle „neuen“ Länder in rascher Folge ein, zunächst Brandenburg und Sachsen-Anhalt (1991), Thüringen (1992), Sachsen (1993) und schließlich Mecklenburg-Vorpommern (1993). In den „alten“ Ländern schloss sich dem Schleswig-Holstein (1996) an, während Berlin (1995) und Hamburg (1997) ihre bereits bestehenden Bestimmungen verschärfte. Letzteres geschah auch im Saarland (2004) und in Niedersachsen (2011).

Bis zu diesem Zeitpunkt hielten sich Hadrianische Teilung und Schatzregal zwar nicht nach der Anzahl der Bundesländer, wohl aber nach der-

jenigen der betroffenen Einwohner in etwa die Waage. Nach der erstmaligen Einführung des Schatzregals in Hessen (2011) und Nordrhein-Westfalen (2013) verbleibt mittlerweile Bayern als das letzte regalfreie Bundesland, in dem es aber auch wiederholt Versuche der Opposition im Landtag gibt, dies zu ändern.

III. Gesetzgeberische Divergenzen

Die Vielfalt der Bestimmungen legt es nahe, sie nach verschiedenen Typen zu ordnen, wird es doch deutlich, dass es in Hinsicht auf die Nuancen und Unterschiede nicht möglich ist, von einem einheitlichen Schatzregal der Bundesländer zu sprechen. Die Vorschriften sind mittlerweile so vielgestaltig, dass der Versuch einer einfachen Typisierung unbefriedigend bleibt. Bis in die jüngste Zeit wurde weitgehend eine Einteilung je nach Reichweite in drei Hauptgruppen vorgenommen:

Zunächst bildeten diejenigen Schatzregale eine Einheit, die lediglich auf den Fundhergang (bei staatlichen Nachforschungen, in Grabungsschutzgebieten) abstellen. Es handelte sich dabei ursprünglich um diejenigen Niedersachsens und des Saarlandes. Diese beschieden sich mit dem geringsten Eingriff in die durch § 984 BGB gewährten Rechte. Diese Umstände hätten es erlaubt, die Bestimmungen als „Grabungsregal“ zu bezeichnen. Stattdessen hatte sich diese Form des staatlichen Eigentumsanspruches jedoch als „kleines Schatzregal“ einen Namen gemacht. Nachdem Niedersachsen seine Bestimmungen 2011 verschärft hat, ist sie in der Rechtslandschaft Deutschlands völlig verschwunden.

Die weitaus größte Gruppe bilden die Bestimmungen, die bereits aufgrund der Bedeutung eines Schatzes, also seines (hervorragenden) wissenschaftlichen Wertes eingreifen. Es handelt sich dabei zumeist um wörtliche oder sinngemäße Wiederholungen des baden-württembergischen Schatzregals. Neben Baden-Württemberg kennen Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen derartige Bestimmungen. Sie werden als „großes Schatzregal“ bezeichnet.

Eine letzte Gruppe bilden diejenigen Normen, die den staatlichen Erwerb weder von der Fundbedeutung noch von dem Fundhergang abhängig machen. Es handelt sich dabei um die Schatzregale Berlins, Brandenburgs, Hamburgs und Sachsens, die sich in das ursprünglich nur zweigeteilte Schema klein/groß nicht mehr einordnen ließen. Diese Bestimmungen statuieren den denkbar umfassendsten staatlichen Eigentumsanspruch an kulturell bedeutsamen Schatzfunden, der (bis auf diejenigen auf Bodenfunde) keinerlei Einschränkungen mehr kennt. Diese Form wird „umfassendes Schatzregal“, teilweise auch als „uneingeschränktes“ oder „totales“ bezeichnet.

Letztlich wird es erforderlich sein, ein neues System zur Kategorisierung zu entwickeln. Dies resultiert nicht nur aus dem Verschwinden der „kleinen“ Schatzregale. Zudem sind die neuen Schatzregale Hessens und Nordrhein-Westfalens, die aufgrund des Abstellens auf die wissenschaftliche Bedeutung zunächst als „große“ zu bezeichnen sind, tatsächlich teilweise weit weniger einschneidend, als die anderer Bundesländer. So erlischt etwa in Hessen das Eigentum, wenn der Schatzfund nicht innerhalb von drei Monaten im Denkmalsbuch eingetragen wird. Das ist indes nur möglich, wenn es sich um Zubehör eines Baudenkmals handelt oder die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist. Das dürfte insbesondere bei Münzschatzen kaum anzunehmen sein. Ähnliches gilt in Nordrhein-Westfalen, wo es ein uneingeschränktes Schatzregal für bewegliche Denkmäler und archäologische Gegenstände aus Grabungen existiert, das aber nach der Verwaltungsvorschrift für archäologische Les- und Detektorfunde „von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ stark eingeschränkt ist. Andererseits sind „Münzdepots als Verbergefunde“ explizit von dieser Definition erfasst.

Diese Fragmentierung der deutschen Gesetzgebung stellt weiterhin eine Herausforderung insbesondere für die Vermittlung der Rechtslage gegenüber der Bevölkerung dar.

B. Die einschlägigen Vorschriften des Bundes und der Länder

1. Bundesrepublik Deutschland: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42)

§ 984: „Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

(so auch mangels spezialgesetzlicher Regelung in Bayern unmittelbar geltend)

2. Baden-Württemberg: Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. 1983, 797)

§ 23: „Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.“

3. Berlin: Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274)

§ 3 : „(2) Bewegliche Bodendenkmäle, deren Eigentümer nicht zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Berlin.“

4. Brandenburg: Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmäle im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215)

§ 12: „(1) Bewegliche Denkmäle und bewegliche Bodendenkmäle, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes und sind unverzüglich an die Denkmalfachbehörde zu übergeben, wenn sie bei archäologischen Untersuchungen, in Grabungsschutzgebieten oder bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden oder wenn sie für die wissenschaftliche Forschung von Wert sind. (2) Dem Entdecker zufälliger Funde, die nach Absatz 1 Eigentum des Landes werden, ist durch die Denkmalfachbehörde eine angemessene Belohnung in Geld zu gewähren, es sei denn, bewegliche Bodendenkmäle sind bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt worden.“

5. Bremen: Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Bremisches Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 27. Mai 1975 (Brem-GBl. S. 265)

§ 19 „(1) Bewegliche Kulturdenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungs-schutzgebieten entdeckt worden sind oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben. (2) Das nach Absatz 1 erworbene Eigentum erlischt, wenn die obere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem sie die entdeckte Sache in Besitz genommen hat, gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde zur Eintragung in die Denkmalliste erklärt, das Eigentum behalten zu wollen. Ist das Eigentum des Landes erloschen, so fällt das Eigentum an die nach § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten.

6. Hamburg: Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 466)

§ 17 „(3) Denkmäler, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Fund ist unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen.“

7. Hessen: Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I 1986, 262)

§ 24: „(1) Bodendenkmäler, die als bewegliche Sachen herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu er-

mitteln ist, werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22) entdeckt wurden. Sie sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu überlassen. Die Finderin oder der Finder wird von Kosten und Aufwand der Überlassung freigestellt. (2) Das nach Abs. 1 erworbene Eigentum erlischt, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem das Land die Sache in Besitz genommen hat, gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde zur Eintragung in das Denkmalsbuch (§ 10) erklärt, das Eigentum behalten zu wollen. Erlischt das Eigentum des Landes, so fällt das Eigentum an die nach § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten. (3) Erklärt das Land nach Abs. 2, das Eigentum behalten zu wollen, hat die Finderin oder der Finder Anspruch auf eine angemessene Belohnung, es sei denn, die Sachen sind bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt worden. Über die Höhe entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde unter Berücksichtigung des Verkehrswertes und des besonderen kulturhistorischen Wertes.“

8. Mecklenburg Vorpommern: Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 12)

§ 13: „Bewegliche Denkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten im Sinne des § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.“

9. Niedersachsen: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517)

§ 18: „Bewegliche Denkmale gemäß § 3 Abs. 5, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes Niedersachsen, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten gemäß § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen. Der Finder soll im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts eine Belohnung erhalten. Über die Höhe entscheidet das Landesamt für Denkmalpflege unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Das Land kann sein Eigentum an dem beweglichen Denkmal auf den Eigentümer des Grundstücks übertragen, auf dem der Fund erfolgt ist.“

10. Nordrhein-Westfalen: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. 1980, 226)

§ 17: „(1) Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sowie Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, dass das Eigentum nicht mehr zu

ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Sie sind unverzüglich an die Untere Denkmalbehörde oder das Denkmalpflegeamt zu melden und zu übergeben.

(2) Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, soll eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. Ist die Entdeckung bei unerlaubten Nachforschungen gemacht worden, sollte von der Gewährung einer Belohnung abgesehen werden. Über die Gewährung der Belohnung und ihre Höhe entscheidet im Einzelfall die Oberste Denkmalbehörde im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Denkmalpflegeamt.“

11. Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 23. März 1978 (GVBl 1978, S. 159)

§ 20: „(1) Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22) entdeckt werden. (2) Der Finder soll im Rahmen der verfügbaren Mittel des Landeshaushalts eine Belohnung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Denkmalfachbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.“

12. Saarland: Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. 2004, 1498)

§ 14: „Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihre Eigentümerin oder ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in Grabungsschutzgebieten oder bei nicht genehmigten Grabungen entdeckt worden sind oder wenn sie einen wissenschaftlichen Wert haben.“

13. Sachsen: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229)

§ 25:“ (1) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Sachsen und sind unverzüglich an die zuständige Fachbehörde zu melden und zu übergeben. (2) Der Finder hat Anspruch auf eine angemessene Belohnung. Über die Höhe entscheidet die Fachbehörde im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.“

14. Sachsen-Anhalt: Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368)

§ 12: „(1) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben. Denjenigen, die ihrer Ablieferungspflicht nachkommen, kann eine angemessene Belohnung in Geld gewährt werden, die sich am wissenschaftlichen Wert des Fundes orientiert. (2) Für alle übrigen Kulturdenkmale gilt:

1. Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften sind berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach der Entdeckung die Ablieferung eines in ihrem Gebiet zutage getretenen beweglichen Fundes gegen angemessene Entschädigung zu verlangen. Das Ablieferungsbegehren bedarf der Schriftform. 2. Die Ablieferung kann verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen anzunehmen ist, dass sich der Erhaltungszustand des Fundes andernfalls wesentlich verschlechtern wird oder er der wissenschaftlichen Forschung verloren geht. 3. Das bewegliche Kulturdenkmal ist an die Körperschaft abzuliefern, die die Ablieferung als erste verlangt; haben mehrere die Ablieferung gleichzeitig verlangt, ist die Reihenfolge der Nummer 1 Satz 1 maßgebend. Im Ablieferungsverlangen ist auf diese Regelung hinzuweisen. Mit der Ablieferung erlangt die berechtigte Körperschaft das Eigentum an dem Fund. 4. Die Körperschaft, die in den Besitz des beweglichen Kulturdenkmals gelangt ist, hat die in der Reihenfolge nach Nummer 1 Satz 1 bevorrechtigte Körperschaft unverzüglich von der Ablieferung zu informieren. Die berechtigte Körperschaft kann dann innerhalb von einem Monat die Übereignung des Fundes verlangen. Der geleistete Aufwand für Entschädigung und Erhaltungsmaßnahmen ist auszugleichen. 5. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie bemisst sich nach dem Verkehrswert des beweglichen Kulturdenkmals zum Zeitpunkt der Ablieferung. Im Falle der wissenschaftlichen Bearbeitung des beweglichen Kulturdenkmals durch das Denkmalfachamt ist der Zeitpunkt der Inbesitznahme maßgebend. Einigen sich der Ablieferungspflichtige und die berechtigte Körperschaft nicht über die Höhe der Entschädigung, so setzt die berechtigte Körperschaft die Entschädigung fest. Geht das Eigentum auf eine andere Körperschaft über, tritt diese an die Stelle der berechtigten Körperschaft. Die Entschädigung kann mit Einverständnis des Ablieferungspflichtigen in anderer Weise als durch Geld geleistet werden.“

15. Schleswig-Holstein: Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2012 (GVOBl. 2012, 83)

(Fassung 2014)§ 15: „(2) Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihre Eigentümerinnen oder Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind, werden mit der Entdeckung

Eigentum des Landes, wenn sie 1. bei staatlichen Nachforschungen oder 2. in Grabungsschutzgebieten im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 4 oder 3. bei nicht genehmigten Grabungen oder Suchen entdeckt werden oder 4. einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen. Mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 Nummern 1 und 3 hat die Finderin oder der Finder Anspruch auf eine angemessene Belohnung. Über die Höhe entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde. Absatz 4 findet keine Anwendung. (4) Das Land, der Kreis und die Gemeinde, in deren Gebiet ein bewegliches Kulturdenkmal entdeckt oder gefunden ist, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung zu verlangen. Bei Funden im Gebiet der Hansestadt Lübeck steht dieses Recht der Hansestadt Lübeck und, wenn diese von ihrem Recht keinen Gebrauch macht, dem Land zu. Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtert wird oder der Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung verlorengeht. Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn 1. seit der Mitteilung drei Monate verstrichen sind, 2. die Eigentümerinnen oder Eigentümer den Erwerbsberechtigten nach Satz 1 und 2 die Ablieferung des Kulturdenkmals, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und die Erwerbsberechtigten das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen haben. Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Antrag einer oder eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.“

16. Thüringen: Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl 2004, 465)

§ 17: „Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in archäologischen Schutzgebieten oder bei ungenehmigten Nachforschungen entdeckt wurden, oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen.